

Anlage 6 zum Dienstleistungsvertrag Versorgungspauschalen – Hilfsmittelpoolverfahren

Ablauf des Antragsverfahrens

Der Kostenvoranschlag laut Versorgungspauschalvertrag wird zusammen mit der vertragsärztlichen ärztliche Verordnung an das Kompetenzcenter Hilfsmittel geschickt.

Das Kompetenzcenter Hilfsmittel prüft die Verfügbarkeit eines Hilfsmittels aus dem Poolbestand der AOK (GKV/PV).

ein geeignetes Hilfsmittel ist eingelagert

Wiedereinsatz aus dem Poolbestand der AOK (GKV/PV)
Eigentümer bleibt die AOK

Dieser Vertrag findet keine Anwendung.

wird das Hilfsmittel während der Versorgung älter als 5 Jahre (das Datum der ersten Kostenübernahme ist dabei maßgebend) gilt Folgendes:

Das Hilfsmittel ist mit Beginn des 6. Betriebsjahres wirtschaftlich abgeschrieben und geht in das Eigentum des Leistungserbringers über, verbleibt aber beim Anspruchsberechtigten.

Die AOK übernimmt ab diesem Zeitpunkt keine Reparatur-, Wartungs-, Verschrotungs- und sonstige Kosten mehr. Im 6. Betriebsjahr trägt der Leistungserbringer diese Kosten (Karenzjahr).

Stellt der Leistungserbringer nach Ende des Karenzjahres während der weiteren Nutzungsdauer fest, dass das Hilfsmittel unwirtschaftlich ist, hat er das Recht eine Neuversorgung zu beantragen. Es gelten dabei die Bedingungen dieses Vertrages.

es ist kein geeignetes Hilfsmittel eingelagert

Neuversorgung über Dienstleistungsvertrag
Eigentümer ist der Leistungserbringer

Dieser Vertrag findet Anwendung.

Die Verwertung der Hilfsmittel erfolgt nur durch den Leistungserbringer, der die Erstversorgung durchgeführt hat.

Bei der Genehmigung einer neuen Versorgungspauschale ist dann der aktuelle Zeitwert des Hilfsmittels mit dieser Versorgungspauschale zu verrechnen. (Die Abschreibung erfolgt jährlich mit 20%.)
für

XXL-Rollatoren, XXL-Deltagehräder, XXL-Rollstühle nach diesem Vertrag,
Rollstuhlzug- und Rollstuhlschubgeräte, Rollstuhlaufsteck- und Rollstuhlradsnabenantriebe (nach diesem Vertrag)

Sonstige Kosten (z.B. Rückholpauschale) sind nicht abrechnungsfähig.